

# Satzung

## der St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1766 e.V. Oeventrop

Oeventrop, den 24.03.02

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1766 e.V. Oeventrop ist eine Vereinigung von Männern, die das Ideal der alten Schützenbruderschaft vertritt und zum sauerländischen Schützenbund gehört. Kirchlich ist sie mit der katholischen Pfarrgemeinde zu Oeventrop verbunden.

Sie hat ihren Sitz in Arnsberg-Oeventrop und ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

Unter der Devise „Glaube, Sitte, Heimat“ ist die Schützenbruderschaft bestrebt, zunächst unter ihren Mitgliedern, dann aber auch in weiteren Kreisen

- a) Gemeinschaftsgeist, Eintracht und Bürgersinn zu stärken und alle entgegenstehenden Bestrebungen geschlossen abzuwehren,
- b) das Vereinsleben zu pflegen, die christliche Lebensauffassung als Basis des Vereinslebens zu verankern und zu fördern, die traditionelle Bindung zu den christlichen Kirchen weiter auszubauen,
- c) Liebe und Treue zu Väterglaube und Vätersitte, zur sauerländischen Heimat und zum deutschen Vaterlande zu wecken, zu pflegen und zu stärken,
- d) an der Bildung und Erhaltung eines gesunden Volkstums auf der Grundlage christlicher Sitte mitzuarbeiten und sich insbesondere der Pflege und Förderung des überlieferten Kulturgutes und Volksbrauchtums, der plattdeutschen Mundart und echter sauerländischer Art und Sitte anzunehmen.
- e) Die Bruderschaft bekennt sich zur christlichen Weltanschauung. Ihre Wehrhaftigkeit ist in erster Linie geistig. Schütze bedeutet für die Mitglieder, Beschützer und Bewahrer von Glaube, Sitte, heimatlichem Brauchtum und Heimatliebe zu sein.
- f) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie gemeinnützige Zwecke.

Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Bruderschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede männliche Person werden, die sich auf diese Satzung verpflichtet und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Aufnahme beschließt der Gesamtvorstand.

Die Namen der Mitglieder sind laufend unter Angabe der Personalien und des Aufnahmetages in ein Bruderschaftsregister einzutragen.

Mitgliedszeiten in anderen Bruderschaften werden bei Erhebungen nach Vorlage einer Bescheinigung angerechnet.

### §4 Ehrenmitglieder/Ehrenvorstandsmitglieder

Schützenbrüder, die der Bruderschaft 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Um die Bruderschaft hervorragend verdiente Schützenbrüder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jederzeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können nach 20-jähriger Vorstandsarbeit zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder haben volle Mitgliedsrechte, sind jedoch von Mitgliedspflichten befreit.

### §5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod. Ferner scheiden mit dem Verlust jeden Anrechtes aus der Bruderschaft aus

1. Schützenbrüder, die sich schriftlich beim Vorstand abmelden, mit Ablauf des Geschäftsjahres,
2. Schützenbrüder, die die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, und

3. Schützenbrüder, die die Satzung gröblich verletzen oder die Zahlung der Beiträge verweigern.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Auszuschließenden der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage des Ausschlusses.

Schützenbrüder, die ihren Austritt aus der Bruderschaft erklärt haben, später aber ihre Wiederaufnahme beantragen, haben keinen Anspruch auf Anrechnung der früheren Mitgliedszeit.

## **§6 Pflichten der Mitglieder**

Die Schützenbrüder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten, die ihnen übertragenen Ämter in der Bruderschaft anzunehmen, an den öffentlichen Aufzügen und Veranstaltungen der Bruderschaft teilzunehmen und die Ziele und Zwecke der Bruderschaft in der Öffentlichkeit zu vertreten und nach Kräften zu fördern.

Die Übernahme eines Amtes kann ausschlagen, wer das 60. Lebensjahr überschritten, oder bereits 4 Jahre ein Amt in der Bruderschaft ausgeübt hat, oder an der Ausübung durch Krankheit, körperliche Gebrechen oder andere wichtige vom Gesamtvorstand anerkannte Gründe behindert ist.

## **§7 Beiträge**

Die Beiträge bestehen aus

1. dem jährlichen Bruderschaftsbeitrag,
2. den Beiträgen zu den Festlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen der Bruderschaft, die jeweils vom Gesamtvorstand festgesetzt werden, sofern an diesen Veranstaltungen teilgenommen wird.

Vor der Aufnahme in die Schützenbruderschaft hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, werden von Beiträgen befreit. Über weitere Beitragsbefreiungen entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Der Beitrag ist im voraus für das Kalenderjahr zu entrichten.

## **§8 Organe**

Organe der Bruderschaft sind

- a) der Gesamtvorstand
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Festausschuss
- e) die Schützenkompanien Dinschede, Glösing und Oeventrop

- f) die Schießsportgruppen.

Zu Mitgliedern des Vorstandes dürfen nur Schützenbrüder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet und mindestens 3 Jahre der Bruderschaft als Mitglied angehört haben. Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig. Wer das 65. Lebensjahr erreicht hat, kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

Zum Schützenoberst kann nur gewählt werden, wer mindestens 10 Jahre der Schützenbruderschaft als Mitglied angehört und seinen Wohnsitz in Arnberg-Oeventrop hat.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen untereinander nicht in gerader Linie bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert sein und nicht in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen.

Sie erhalten mit Ausnahme des Schützenoberst, des Geschäftsführers und des Kassierers für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§9 Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem katholischen Pfarrer als Präses, dem Schützenoberst als 1. Vorsitzenden, dem Schützenhauptmann als sein Stellvertreter, dem stellvertretenden Schützenhauptmann, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem stellvertretenden Kassierer, den 3 Kompanieführern sowie je Ortsteil 3 Beisitzer.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung zeitlich versetzt für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Beisitzer werden von den anwesenden Mitgliedern des jeweiligen Ortsteils gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann das nachzuwählende Vorstandsmitglied nur für den Rest der Wahlperiode nachgewählt werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder, darunter der Schützenoberst oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Schützenoberst oder sein Stellvertreter führen jeweils den Vorsitz. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Der geschäftsführende Vorstand, der sich aus dem Präses, dem Schützenoberst, dem Schützenhauptmann, dem stellvertretenden Schützenhauptmann, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem stellvertretenden Geschäftsführer und dem stellvertretenden Kassierer zusammensetzt, wickelt im Rahmen des Gesamtvorstandes und an Hand der Geschäftsordnung die Geschäfte ab.

Die Bruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vom Schützenoberst oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer oder dem Kassierer vertreten.

## **§10 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse,
- c) Buchführung, Erstellung des Geschäftsberichts und des Kassenberichts,
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- e) Vermietung und Restaurierung der Schützenhalle,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Vorbereitung und Durchführung der Feste,
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- i) Führung der laufenden Geschäfte,
- j) Vertretung der Bruderschaft nach außen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Einzelheiten geregelt werden.

## **§11 Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet innerhalb des ersten und des zweiten Kalenderhalbjahres je eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der über die vom Gesamtvorstand vorgelegten Beratungsgegenstände beschlossen wird. In der ersten Jahresversammlung sind unter anderem der Geschäftsbericht und der Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres zu genehmigen und die geplanten Veranstaltungen des neuen Jahres zu beraten. In der zweiten Jahresversammlung sind der Bericht über den Verlauf des Schützenfestes zu erstatten und die notwendigen Neu- und Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in dringenden Fällen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder auf Grund eines von mindestens 10% der Schützenbrüder schriftlich unterstützten Antrages wegen eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes anzuberaumen. Alle Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher durch Anschlag an den öffentlichen Anschlagtafeln und in den Kirchen bekannt zu machen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schützenoberst oder seines Stellvertreters, von denen einer stets den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt.

Bei Beschlüssen über Annahme und Änderung der Satzung und über den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien,

bei Aufnahme von Darlehn, Verfügungen über das Vereinsvermögen im Betrag von über 5000 Euro (fünftausend) im Einzelfall, ist die Anwesenheit von mindestens 5 % der Schützenbrüder und eine dreiviertel Stimmenmehrheit der erschienenen Schützenbrüder erforderlich.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue, mit derselben Verhandlungsfolge und einem entsprechenden Hinweisordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Schützenbrüder beschlussfähig.

Neben der Führung einer Anwesenheitsliste, ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes eine Niederschrift in einem gebundenen oder in einem gesicherten Loseblattbuch aufzunehmen, die vom Schützenoberst oder seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und einem Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jeweils in der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§12 Festausschuss**

Der Festausschuss besteht aus einer vom Vorstand zu bestimmenden Anzahl von Schützenbrüdern, einschließlich je 1 Fähnrich für die Männer- und Jünglingsfahne nebst 2 Begleitern. Davon müssen der Fähnrich und die beiden Begleiter der Jünglingsfahne ledig sein. Der Festausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Jeder Schützenbruder ist verpflichtet, die Wahl zum Festausschuss anzunehmen:

Die Übernahme dieses Amtes kann ausschlagen: wer das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat, wer bereits 4 Jahre in der Bruderschaft ein Amt ausgeübt hat, wer an der Ausübung durch Krankheit, körperliche Gebrechen oder andere zwingende Gründe, die vom Gesamtvorstand anerkannt werden müssen, verhindert ist.

Wer ohne Anerkennung dieser Gründe durch den Vorstand die Wahl zum Festausschuss ablehnt, wird vom Besuch des Schützenfestes 1 Jahr ausgeschlossen.

Dem Festausschuss obliegt im wesentlichen die Aufgabe, in Unterstützung des Vorstandes das alljährliche Schützenfest sowie alle sonstigen Feste der Bruderschaft und die damit verbundenen Arbeiten vorzubereiten und durchzuführen.

Darüber hinaus nimmt er an allen örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen und Festen teil, an denen sich die Bruderschaft beteiligt. An feierlichen Kirchgängen, Prozessionen und ähnlichen Anlässen nehmen die Fahnenabordnungen mit den Bruderschaftsfahnen, nach Absprache mit der Kirchengemeinde teil.

## **§13 Schützenkompanien und Schießsportgruppe**

1. Die Schützenbrüder der Ortsteile Dinschede, Gloesingen und Oeventrop, bilden je eine Schützenkompanie,

an deren Spitze der Kompanieführer steht. Die Schützenkompanien ziehen am Schützenfest und bei allen sonstigen festlichen Anlässen der Bruderschaft in ihren Uniformen auf. Die Schützenkompanien sind gehalten, sich für die Verwirklichung der Ziele und Ideale der Bruderschaft einzusetzen. Allen Bruderschaftsmitgliedern ist die Mitgliedschaft in den Kompanien freigestellt, während die Kompaniemitglieder Mitglied der Bruderschaft sein müssen.

- Die Schützenbruderschaft betreibt den Schießsport und unterhält entsprechende Anlagen. Mitglied der Schießsportgruppe koennen alle Mitglieder der Schützenbruderschaft werden darüber hinaus auch Frauen, die keine Schützenfrauen sind sowie Jugendliche und Schüler. Die Abwicklung des Schießsports richtet sich nach der Schießsportordnung des Westfälischen Schützenbundes. Die Mitglieder zahlen einen gesonderten Beitrag, der jeweils von der Schießsportgruppe mit einfacher Mehrheit beschlossen wird und sich im Rahmen der vom LSB-NW geforderten Mindestbeiträge bewegt. Die Mitglieder wählen einen Gruppenleiter, der die Geschäfte der Schießsportgruppe führt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§14 Feste**

Kirchliche Feste der Bruderschaft sind das Fronleichnamfest und das Patronatsfest St. Sebastian. Weiterhin feiert die Bruderschaft Sommer-, Herbst- und Karnevalsfeste.

Am jeweils 1. Sonntag im Juli soll das Schützenfest in alt hergebrachter Weise gefeiert werden.

Am Schützenfestmontag marschiert die Bruderschaft unter der Vogelstange auf, um den Koenig und den Geck zu ermitteln. Hierzu erlässt die Mitgliederversammlung eine Schießordnung. Die Bruderschaft trägt die Verpflichtung, das Schützenfest als oeffentliches Volksfest der gesamten Bürgerschaft über alle Stände hinweg in brüderlicher Eintracht zu gestalten und dadurch eine echte Volksgemeinschaft zu pflegen und zu festigen.

Die Bruderschaft tritt bei allen Veranstaltungen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.

#### **§15 Kirchliches**

Die Bruderschaft lässt am Patronatsfest und zum Schützenfest eine hl. Messe für die lebenden und verstorbenen Schützenbrüder lesen. Am Patronatsfest sowie am Schützenfest lädt der Vorstand die Schützenbrüder zum gemeinschaftlichen Gottesdienst ein.

Bei besonderen kirchlichen Feiern und Veranstaltungen nimmt die Bruderschaft mit ihren Fahnen teil.

Zur alljährlichen Fronleichnamsprozession stellt jeweils die Kompanie der Bruderschaft das Ehrengelicht, durch deren

Ort die Prozession geht. Innerhalb von Oeventrop wird verstorbenen Schützenbrüdern mit der Bruderschaftsfahne das Grabgeleit gegeben. Ausserhalb von Oeventrop kann verstorbenen Schützenbrüdern im Rahmen der Moeglichkeiten das Grabgeleit mit der Bruderschaftsfahne gegeben werden.

#### **§16 Kunst- und Kulturpflege**

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die alten Besitztümer der Bruderschaft sorgfältig aufbewahrt werden.

Bei Neuanschaffungen von Fahnen, Koenigssilber usw. sind kunsterfahrene Fachleute zu Rate zu ziehen.

Die Bruderschaft soll sich an allen christlichen Kulturbestrebungen beteiligen.

#### **§17 Auflösung der Bruderschaft**

Eine beabsichtigte Aufloesung der Bruderschaft ist 4 Wochen vor der zu diesem Zweck anzuberäumenden Mitgliederversammlung durch Anschlag an den Ortstafeln und in den Kirchen sowie durch Anzeigen in den im Orte verbreiteten Tageszeitungen bekannt zu machen. Eine Aufloesung kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind und eine 3/4 Stimmenmehrheit sich dafür entscheidet. Im Falle der Aufloesung geht das vorhandene Vermoegen zu 2/3 an die katholische Kirchengemeinde und zu 1/3 an die evangelische Kirchengemeinde im Stadtteil über, die es für caritative Zwecke im Stadtteil Oeventrop verwenden müssen.